

Alterssicherungskommission

Geschäftsordnung

§ 1 Mitgliedschaft

- (1) Die Bundesregierung hat am 17. Dezember 2025 einen Kabinettsbeschluss zur Einsetzung einer Alterssicherungskommission gefasst. Die Bundesministerin für Arbeit und Soziales ernennt und entlässt die Mitglieder der Kommission. Eine Entlassung der Mitglieder ist auf schriftlichen Antrag möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein persönliches Ehrenamt. Eine Vertretung durch Dritte ist ausgeschlossen. Eine Übertragung von Stimmrechten ist nicht möglich.
- (3) Eine Vertretung ist nur für die ständige Sachverständige ohne Stimmrecht, die Präsidentin der Deutschen Rentenversicherung Bund möglich.
- (4) Die Mitglieder der Kommission sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden, sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen.

§ 2 Besetzung

- (1) Die Kommission besteht aus zwei Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern. Darüber hinaus hat die Deutsche Rentenversicherung Bund einen dauerhaften Sitz als Sachverständige ohne Stimmrecht.
- (2) Die Vorsitzenden handeln gemeinschaftlich. Im Falle der Verhinderung eines Vorsitzenden wird dieser von dem anderen Vorsitzenden vertreten.

§ 3 Geschäftsstelle

Eine Geschäftsstelle, die beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales angesiedelt ist, unterstützt die Tätigkeit der Kommission.

§ 4 Beratung der Kommission

- (1) Die Kommission tagt vertraulich und nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Die Kommission kann zu ihren Sitzungen externe Sachverständige einladen.
- (3) Die Kommission kann zu einzelnen Fragen Gutachten in Auftrag geben. Die Erstellung der Gutachten hat unparteiisch zu erfolgen.

§ 5 Sitzungen

- (1) Die Vorsitzenden bestimmen Ort und Zeit der Sitzungen.
- (2) Digitale Sitzungen sind möglich.
- (3) Die Vorsitzenden leiten die Sitzungen.
- (4) Eine Begleitung der Kommissionsmitglieder ist nicht möglich.

(5) Die Sitzungen finden grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 6 Beschlüsse

- (1) Die Kommission soll ihre Beschlüsse im Konsens fassen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig.
- (3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Abschluss

Die Kommission legt der Bundesregierung schriftliche Empfehlungen vor.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Ausschließlich die Vorsitzenden unterrichten die Öffentlichkeit über die Arbeit in der Kommission.
- (2) Die Kommissionsmitglieder verpflichten sich, keine Pressearbeit über die Beratungen der Kommission sowie die diskutierten Inhalte zu machen.

§ 9 Reisekostenerstattung

Die Reisekostenerstattung für die Mitglieder der Kommission richtet sich grundsätzlich nach dem Reisekostenrecht des Bundes.

§ 10 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Kommissionsmitglieder.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 7. Januar 2026 in Kraft.